

Verordnungsblatt für die Gemeinde Lechaschau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

12. Kanalgebührenordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 13. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Kanalisierungsanlage der Gemeinde Lechaschau und der regionalen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Anschlussgebühr
- b) Erweiterungs- und Nachtragsgebühr
- c) Benützungsg Gebühr

§ 2

Bemessungsgrundlage der Gebühren

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlichen geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für die landwirtschaftlichen Gebäudeteile von der Bemessung der Anschlussgebühr abgesehen.

Holzschuppen, Holzleggen, Gartenhäuschen sowie andere freistehende Gebäude werden, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen, ebenfalls nicht zur Bemessung der Anschlussgebühren herangezogen.

Weiters werden bei gewerblichen Betrieben mit einem relativ geringen Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall nur die Räume mit sanitärer Ausstattung und die Büroräumlichkeiten voll verrechnet.

Die übrigen Gebäudeteile von Werkstätten und Lagerhallen bis zu einer Baumasse von 500 m³ werden voll und der darüberliegende Teil wird mit 30 v.H. für die Baumassenermittlung berechnet.

Für Garagen innerhalb von Gebäuden und für freistehende Garagen wird die Baumasse zur Hälfte berechnet.

(2) Die Erweiterungs- und Nachtragsgebühr wird für jene Baumasse berechnet, die für die Anschlussgebührenberechnung herangezogen wurde.

(3) Für die Benützungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand.

In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Wasserzähler eingebaut ist, werden bei der Berechnung der Gebühr pro Großvieheinheit und Jahr 16 m³ von der festgestellten Bemessungsgrundlage abgezogen.

Ist im Stallgebäude ein Wasserzähler installiert, wird dieser Verbrauch zur Gänze von der Kanalbenützungsgebühr freigestellt.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht, mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des bestehenden oder zu errichtenden Gebäudes.

(2) Die Gebührenpflicht für die Nachtragsgebühr entsteht mit dem durch Gemeinderatsbeschluss bestimmten Stichtag. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung des Abwassers in die Ortskanalanlage.

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Anschluss-, Erweiterungs-, Nachtrags- und Benützungsgebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

§ 5

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 9,48 incl. 10% USt. je m³ Baumasse.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgelegt.

(3) Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt € 3,96 incl. 10% USt. je m³ Wasserverbrauch.

§ 6

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Objekte und Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

§ 7

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 11.04.1991 über die Erhebung von Kanalgebühren, kundgemacht vom 03.07.1991 bis 19.07.1991 außer Kraft. Die letzte Änderung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau am 05.11.2024 beschlossen und vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 kundgemacht.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Eva Wolf